Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 1 (1852)

Heft: 1

Vorwort: Über die Aufgabe dieser Zeitschrift

Autor: Schnell, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueber die Aufgabe dieser Zeitschrift.

(Von &. Schnell.)

Der Gebauke, der die Herausgeber dieser Zeitschrift für schweizerisches Recht zu ihrer Unternehmung vereinigte, ist nicht Schon im Jahr 1826 luben die damaligen Professoren der Rechtsfacultät von Bern, S. L. Schnell und H. W. Henke zur Theilnahme an einer folchen ein, und ihr Blan war im Allgemeinen derselbe, den wir uns setzen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Herausgeber auch das öffentliche Recht in den Kreis der Zeitschrift ziehen wollten. Dieselbe erschien aber nicht; ber Hinderungsgrund ift uns unbekannt. Später, als die Monatschronik für zürcherisches Recht eröffnet ward (1833), sprachen die Redactoren die Hoffnung aus, dieselbe könnte vielleicht allmälig auch andere Cantone in ihren Bereich ziehen. auch diese Aussicht blieb ohne Erfüllung, denn nacheinander erschienen in Bern, Laufanue, Frauenfeld und St. Gallen Zeit= schriften, die mit mehr oder minderm Glück ähnliche Zwecke versolgten, ohne daß sie weder der Monatschronik noch deren Fortsetzung von Schauberg sich anschlossen. Wir vernehmen. daß auch in Solothurn und Lucern ähnliche Unternehmungen zur Sprache kamen, aber bisher immer ohne Erfola.

Es ist also ein Wagniß, das wir nach solchen Vorgängen unternommen haben und wir verhehlen dies uns nicht. Immershin scheint uns das früher gefühlte Bedürsniß nicht nur noch immer vorhanden, sondern in erhöhtem Maße und namentlich auch für Manche seit der Umwälzung der Bundesverhältnisse auf den Bunkt-gereift, da es einen Versuch der Ausführung fordert.

Seit Eichhorn und Grimm die Einsicht in das deutsche Recht auf neue Grundlagen gestellt haben, ist auch für die Schweizer die Pflicht erwachsen, ihr Landesrecht von den Gessichtspunkten aus kennen zu lernen, die diese Männer zuerst ersöffneten. Sie haben diese Pflicht theilweise erkannt, und rechtsegeschichtliche Untersuchungen nach verschiedenen Richtungen und von verschiedenen Orten her sind Beweise dafür. Aber diese Untersuchungen sind ganz vereinzelt stehen geblieben, nicht nur zeitlich, indem sie meist nur das Recht nach ältern Quellen darsstellten, sondern auch insofern das, was wir haben oder entbehren an unserm Recht, sein Lebensgehalt und seine Bedeutung im Zusammenhang mit unsern öffentlichen Zuständen von diesen Versuchen meist ganz underührt blieb.

— Wir möchten diese Aufgaben zusammenfassen und das ist das Unterscheidende, was unsere Albsicht besonders stellt.

Die Thatsache, die uns hierin leitet, ist noch nicht klar genug ausgesprochen worden, so tief und vielfach sie immer wie= ber in allen möglichen Beziehungen durchgefühlt wird. Der in unfern heimathlichen Einrichtungen uns von Jugend auf angebildete und in allen Aufgaben des öffentlichen Lebens durchge= bildete Sinn ist ein vorzugsweise praktischer. Dieser Sinn ist auch in der Rechtspflege, in der Rechtskunde, in der Form der Gesetzgebung überall und zu allen Zeiten so sichtbar und unter= scheidbar hervorgetreten, als nur irgend in andern Gebieten des Lebens over der Erkenntniß. Ja, dies ist so sehr der Fall, daß iene Trennung der Thätigkeiten in Theorie und Praxis bei uns nie irgendwie nachhaltig oder andauernd sich durchführen läßt, wie dies anderswo geschieht. Und diese Thatsache, die wir als einen wesentlich schweizerischen Grundzug betrachten, ist auch ber Ausgangspunkt für uns in der Auffassung unserer Aufgabe. Wir finden gerade darin die Berechtigung, ja die Verpflichtung 311 einer Sonderstellung gegenüber der ganzen neuen Berarbei= tung ber Rechtswiffenschaft. Wir glauben, dieser Grundzug des Schweizers ist es, den er darf und soll, nicht verschämt und schüchtern, sondern als sein Amt und sein Gebiet, in Anspruch nehmen, wenn er in jure mitspricht. Ja, wir gehen noch weiter. Wir glauben, daß bei der Verfolgung diefer Aufgabe er dem Rechte einen Dienst erweiset, und weit entsernt, deßhalb der Unsbescheidenheit angeklagt zu werden, ist ihm die ausländische Wissenschaft dafür Dank schuldig. Denn es wird alsdann die höchst wichtige Grundfrage über die ganze gegenseitige Stellung von Theorie und Praxis neu ins Licht treten und gewiß eine Aensberung in der hergebrachten Anschauung derselben angebahnt und wesentlich erleichtert.

Denn was ist eigentlich bas, was wir Theorie wirklich zu nennen haben? Doch wohl eine Uebersicht, eine klare helle Anschauung des Bestehenden, in seinem Umfang und Gehalt - ein Ergebniß nicht sowohl weitausgesponnener Nachforschungen, sondern zunächst eines gesunden Blicks, gebildet und geschult in mancherlei erlernten Kenntnissen, vorzüglich geübt aber an dem, was täglich durch unsere Hand geht und unter unsern Augen gelingt ober scheitert, — geschärft, je mehr wir biesen Vorgängen aufmerksam folgen, ihren Zusammenhang prüfen und ihren Grund erkennen. Diese Anschaumg ist nun die Sache berer, welche in der Praxis stehen und leben und täglich ihr Selbstwerk prüfen und bewähren oder daran beschämt werden. welche ihre Anschauung darum stets weiter bilden und umgekehrt burch diese einsichtige und beobachtende Arbeit wiederum ihr Hanbeln der Aufgabe näher führen. Kür uns gibt es also keine Theorie ohne Praxis und keine Praxis ohne Theorie; sondern was gewöhnlich Theorie heißt, ist eben etwas Anderes, nämlich Abstraction ober Tradition und was man gewöhnlich Braxis nennt, das nennen wir Medanismus.

Von diesen Gesichtspunkten aus gehen wir ans Werk. Und wir sprechen es nothwendig gleich hier aus, daß diese Theorie, die wir meinen, nicht Genüge sindet und zu Stande kommt in intellectueller Durchbildung, sondern daß ihre Voraussetzung wurzelt in einem tiesen Bedürsniß, das wirkliche und wahrhaftige Recht des Gewissens zu treffen, und daß die beständige Beschachtung und Neuprüfung von Andern und uns auf dem Richterstuhl oder auf dem Lehrstuhl nur gelingt, und eine lebendige und wache Anschauung wird, wo die Unterlage gewissenhafter Gottesfurcht vorhanden ist.

Weil uns nun diese Aufgabe besteht, das Recht anzuschauen,

indem wir es üben, und es zu üben, indem wir es anschauen und prüfen, so werden wir weder seine Vergangenheit übersehen dürfen, noch seine Zukunft gleichgültig achten.

In dem Gedränge, das wir Leben nennen, bewegen wir uns unaufhörlich, ohne es über dem Stoßen von rechts und von links mehr zu bemerken, auf dem Boden der Vergangenheit. Und so wenig jener Antäus des Alterthums Kraft hatte, wenn seine Kußsohlen die Erde unter sich verloren, so wenig werden wir im Recht jemals gedeihen, wenn wir versäumen zu prüfen, wie und warum es so und nicht anders ist und wurde. Die neue Wissenschaft hat diese Einsicht in die frühere Zeit so weit als Nothwendigkeit ausgesprochen, daß sie bis zur llebertreibung gelangte. Antiquitätenfrämerei ift nicht nur ein Zweig ber Industrie gewesen, sondern der Germanist und der Romanist wird fich davon gleich wenig frei sprechen können. Die Grenze zwischen dem Wesentlichen und dem Unwesentlichen zu ziehen, würde uns hier mit keiner Formel gelingen; daß wir aber trachten möchten sie einzuhalten, ist unfer redlicher Wille. Sie immer zu finden bedarf aber überdieß der Einsicht, was den Mehrern dient und nicht nur Einem oder Zweien, und diese Einsicht ist nicht Jedermanns Sache, und auch wir können uns irren.

Wir werden darum trachten, die alten Rechtsbücher und Urkunden unserer Städte, Dörfer und Länder in dieser Zeitsschrift zusammenzustellen. Eine Uebersicht derselben hat vor bald siebenzig Jahren Gottlieb Emanuel Haller versucht. Es ist natürlich, daß seither vieles erst bekanut wurde, wie auch uns noch mehr wohl verborgen bleibt. Wir sprechen, mehr als Stückwerk zu liefern, nie an. Aber auch das Bekannte ist durch die trümmerhafte Zersplitterung der Fundorte so schwer zu überschauen, daß wir einem Bedürsniß gewiß begegnen, wenn wir das Zusammengehörige wieder vereinigen. Wir könnten hierin chronoslogisch versahren. Wir halten aber die topographische Folge für angemessener, weil die Zeitsolge auf zu viel verschiedenartige Berhältnisse den Blick zertheilen würde und eine innere Anordsmung des Stoss dabei ganz verloren ginge.

So aber werden die Stifte und Städte, Burgen und Dörfer der einzelnen Gebiete, wie sie stammweise bei einander liegen, aus dem Mittelalter hervortreten, in welches die ersten Rechts= zeugnisse sich verlieren, Constanz das alte Mutterrecht für Zürich und Schaffhausen, Coln das Mutterrecht für Freiburg und Bern, Bisanz das Mutterrecht für Neuenburg treten von Nahem oder Kerne heran und knüpfen uns an Süd= und Nordbeutschland und an das deutsche Burgund — während dem Rheine nach und bis an den Fuß der Berge die tausendfältigen Hofrechte und Offnungen sich ziehen, oder, in der westlichen Schweiz, die kleinen Flecken um die Burgen der Waadt sich den Rechten der vier guten Städte Milden, Iferten, Neus und Morsee nachbilden, in den Bergen aber das ungeschriebene Recht herrscht. — Schwie= riger wird es sein, die Quellen der zweiten Periode, von der Reformation bis 1798 zu geben, wo Stadtrechte und Landrechte in weitläufigen Fassungen den deutschen oder französischen Vor= bildern nacheifern, Basel dem würtembergischen Landrecht, So= lothurn der Nürnberger-Stadtsatzung, Genf dem Stadtrecht von Bourges, ober, wie Stäffis nach Laufanne, ihre Rechte sich einan= ber nachbilden. — Uebrigens kann von Wiederholung des schon Gedruckten dabei die Rede nicht sein, es wäre denn, daß dieses so unzugänglich wäre, als Handschriften es sind. — Die dritte Periode von 1798 bis auf den heutigen Tag zählen wir nicht mehr in den antiquarischen Theil.

Die Aufgabe, die Vergangenheit unseres Rechtes darzustellen, erfordert aber noch mehr als unmittelbare Quellenmittheilung; sie wird nur erfüllt, wo diese Quellen auf die einzelnen Rechtssätze auch angewendet und innerlich zusammengeordnet werden. Schon die in diesem ersten Heft erscheinende Arbeit über die Entstehung und Ausbildung der Gemeine und ihrer Verfassungen läßt deutlich genug durchspüren, wie schwer es oft ist, auch über hervorragende und wesentliche Punkte, wie viel mehr, über die untergeordneten, die Mittheilung sich zu verschaffen. Abgesehen von der großen Schwierigkeit, in allen Cantonen unsers Landes Beziehungen zu finden, die zu dem Vesitz der Quellen und Hülfsmittel uns führen können, ist die Bearbeitung unsers einheimischen Rechtes historisch wie dogmatisch und namentlich Letzteres so durchaus im Rückstand, daß die ersten Schritte von dem Angehörigen eines andern Cantons immer nur mit der

äußersten Aengstlichkeit geschehen können, in der Furcht, irgend eine außercantonale Rechtseinrichtung vielleicht falsch zu verstehen. Und boch kann dieß nicht Grundes genug sein, davon stets die Hand fern zu halten; sondern auch hier wird man durch Fallen und Aufstehen müssen gehen lernen. Als Conring und Schilter an die beutschen Rechte gingen, traten sie auch noch nicht in so festen Schritten auf, wie Grimm und Homeber. — Wir werben uns baher Tadel nicht nur gefallen lassen, sondern, wo wir können, ihn suchen, ober wo Cantonsangehörige mit Sachkennt= niß ihr Recht in Geschichte ober Dogmatik an die Hand nehmen und uns die Frucht ihrer Arbeit vertrauen, dankbar sein. — Rein Cantonalrecht ist ohne Eigenthümlichkeiten, die der Mübe ber Erörterung werth sind - sei es im materiellen ober im processualischen Theil, im Civil= oder im Criminal=Recht. Glücksscheine des Thurgaus, die Schuldbriefe des Zürcherrechtes, das Intestaterbrecht von Basel, die Haftpflicht des zugebrachten Weiberguts in Solothurn, das merkwürdige alte Pfandrecht von Neuenburg, die Doppelnatur der Chrschätze in den Gebieten des Cantons Bern, die raffrarachemens (Zusammentheilungen) des Freihurger=Rechts, bas alte abergement des Waadtlands, die Zug= rechte des Walliser=Rechts, die alte Gerichtsorganisation der graubündnerischen Hochgerichte, die "beharrliche" Injurie des Appenzeller= und St. Galler=Rechts sind nur einzeln und zufällig her= ausgegriffene Beispiele der endlosen Mannigfaltigkeit von Rechts= einrichtungen, die nicht nur von der Schweiz nach Deutschland hinüber, sondern von Canton zu Canton hinüber unverstanden find und welche anders als auf geschichtlichen Wegen auch ihre bogmatische Erklärung nicht finden können. —

Wir hören hier uns einen Einwand entgegentreten, den wir nicht übergehen wollen, weil er auch uns selbst nicht fremd geblieben ist. Mit aller Kenntniß des außercantonalen Rechts sei dennoch die Möglichkeit noch immer nicht gegeben, daß der Jurist von einem Canton in den andern practiciren und seiner Sache sicher sein könne. Wir sind weit entsernt, diesen Sinswand als unrichtig zu bezeichnen, schärfen ihn vielmehr aus mannigfaltiger Erfahrung, indem wir behaupten, daß selbst der außercantonale Jurist, auch wenn er an Ort und Stelle sich in

Rechten umsieht und unterrichten will, bennoch bei aller Mühe nur außerordentlich schwer über die Auffassung eines einzelnen Rechtsinstituts sich genaue Kenntniß verschaffen kann. Soll aber denn diese direct practische Anwendbarkeit solcher Untersuchungen als der einzige Werth, den sie haben können, sein? Ja, sür Viele; aber nicht für Alle. Es gibt auch Leute, die wissen wollen, ohne zugleich und sogleich zu wissen, wozu? Diese, wir gehören zu ihnen, können von allerlei Gewußtem nachweisen, daß nachsem ihr Wissen längere Zeit bei ihnen brach gelegen, ein Augensblick kam, wo sie dessen froh wurden; von anderm Gewußten hingegen müssen sie bestennen, daß sie es um des allgemeinen Zusammenhangs willen erstreben und es als Gewissenssache anssehen, in ihrer Erkenntniß diesem nachzugehen. Für Solche arsbeiten wir.

Wir haben bis jetzt zunächst nur die erste und zweite Abstheilung unserer Aufgabe beleuchtet, die sich mit der Mittheilung der Duellenstücke und der Erörterung der Rechtslehren befassen, wie sie in der Vergangenheit wurzeln. Wir haben aber die Gegenwart mit ihren Bedürfnissen als ersten Ausgangspunkt bei unserer Unternehmung bezeichnet und dies führt uns auf weitere Aufgaben.

Nicht nur die Uebersicht unserer ältern Rechtsquellen und die Erforschung unserer Rechtsgeschichte, sondern auch die Kenntniß unsers gegenwärtig in der Schweiz gültigen Rechts ist einstweilen für den Einzelnen geradezu eine Unmöglichkeit.

Hieran sind zweierlei Dinge hauptsächlich Schuld.

Erstens die außerordentliche Verschiedenartigkeit der Rechte.

Wir beziehen uns zur Vergegenwärtigung dieser Thatsache zuerst auf das Criminalrecht. Dasselbe, in seinem materiellen Theil, tritt in drei Hauptgruppen auf, die der Zeitsolge nach sich unsterscheiden lassen. Die erste gründet alle ihre Hauptsätze auf die Anschauungen der Carolina, wie sie sich allmälig in der Answendung beschränkten. Allgemeine Begriffsbezeichnung ohne genauere Umschreibung, unbedingte Willsühr der Richter im Strafmaß, Ueberwiegen der Geldstrafe in den Strafarten, Abstufung der Vergehen nach ihrem Verhältniß zur Sittlichkeit — sind

die Grundzüge dieser Ordnung. Ihr gehören an die Gesetz= gebungen von Appenzell, Glarus, ben Urcantonen, Zug, soweit diese vereinzelten Bestimmungen überhaupt Gesetgebungen heißen Auch der neue Entwurf für Uri gehört, genau genom= men. bieber. Die zweite Ordnung umfaßt die Gesetzgebungen der ersten drei Jahrzehnte dieses Jahrhunderts. Sie beruhen auf den Grundanschamungen des östreichischen und des bairischen Gesetzes, gehen aus von dem Gesichtspunkt der Staatswohlfarth im ältern Sinn, und zielen bemnach überall auf Abschreckung. Nen ist neben dem geregelten Verfahren die schärfere Bestimmung ber Begriffe, die Beschränkung der Gelbstrafen, die ausgedehnte Anwendung der Gefängnifftrafen, die Aufstellung von Straf= Das Doctrinelle dieser Gruppe wird recht eigentlich docirt in den "Grundlinien." welche dem St. Gallergesetz von 1819 vorangeschickt sind. Dieser Ordnung gehören an die Gesetzgebungen von Aargan (1805), Tessin (1816), St. Gallen (1819), Basel (1821 u. 1835), und, in den meisten Bestimmungen Copie von Basel, Schaffhausen (1835). Die britte Gruppe unterscheidet sich von der zweiten, wie die neuen beutschen Strafgesetze von den ältern, denn sie sind die Ergebnisse der Um= wandlung, welche das Criminalrecht durch die Gegner Feuerbachs erfahren hat, rücksichtlich der Form, in der viel schärfern Bestimmung und Specialisirung der Begriffe, rücksichtlich des Inhalts in der mehreren Beschränfung des richterlichen Ermes= sens bei ber Abstufung ber Fälle und entsprechenden Strafen. in der Individualisirung der Gesichtspunkte, der milden Behand= lung der sogenannten politischen Vergehen, und der Verweisung aller nicht geradezu schreienden Fleischesverbrechen in das Gebiet bes polizeilichen. In dieser Gruppe treten auf Zürich (1835. mit dem meist wörtlich diesem Gesetz entnommenen Entwurf für Bern), Luzern (1835), Thurgan (1841), Waadt (1843), Freiburg (1850), Graubündten (1851). Wenn auch diese Gesetzgebungen die vorerwähnten Grundzüge theilen, so unterscheiden sie sich in bem Strafmaß doch unter einander zuweilen wenigstens so sehr, als die dritte Gruppe im Allgemeinen von der zweiten abweicht. Dieß erklärt sich auch auf sehr natürlichem Wege. Zürich schließt sich vorwiegend dem hannöverschen Gesetze an, Luzern den baier=

schen Entwürfen, Thurgau dem badischen. — Die Grenzen zwischen diesen Gruppen sind übrigens hie und da durchbrochen worden, so daß rücksichtlich einzelner Cantonsrechte nur von einem Mehr oder Weniger der Angehörigkeit gesprochen werden kann. So ist St. Gallen durch die Umwandlung seiner Bönitentiaran= stalten und seines Strafenshiftems in Nachtragsgesetzen der dritten Gruppe um ein Wesentliches näher gerückt, und seit geraumer Zeit stellen auch die Rechenschaftsberichte seiner Regierung eine neue Gesetzgebung in Straffachen in Aussicht; und Schwyz, obschon ohne Gesetz, hat seinen Gerichten die Anwendung des Lu= zernergesetzes, soweit möglich, empfohlen. Die Aarganergerichte helfen sich mit ihrem, den allgemeinen Begriffen gänzlich ent= fremdeten Gesetz, so gut sie vermögen; wenn es nicht anders geht, durch gegenseitig anerkannte Künste. — Die übrigen Can= tone, Bern, Solothurn, Wallis, Neuenburg, Genf verfolgen ganz verschiedene Wege. Bern und Solothurn besitzen noch das helvetische Geset von 1799, aber durch Ergänzungsverordnungen so umgewandelt, daß es beinahe gar nicht mehr als das leitende Gesetz gelten kann. Der Entwurf für Bern ift theilweise durchberathen, aber nie im Ganzen angenommen worden. Solothurn wartet dem Vernehmen nach zu, bis sich die Einführung der Geschwornen= gerichte bewährt haben und die beabsichtigte Centralisirung der schweizerischen Strafgesetzgebung anbahnen soll. — In Neuenburg hat die neue Gesetzgebung ihren Weg damit angetreten, die Geltung der Carolina abzuschaffen, welche, trot einer Weisung der Staatsregierung von 1815, stets eine zweifelhafte und natürlicherweise nur höchst untergeordnete geblieben war. für kleinere Vergehen hat Neuenburg ein Gesetz, für größere gilt die Uebung. Genf befolgt, wie im Civilrecht, das französische Gesetz.

Wie ganz anders gruppirte sich die Schweiz im Civilrecht! Die Verwirrung der Statutargesetze in den Schweizercantonen war noch im Beginn der Restaurationszeit unermeßlich. Der oberste Gerichtshof der helvetischen Zeit hatte dieselbe zuerst recht zum Bewußtsein gebracht. Wie im Criminalrecht Aargan vorsangegangen war, so ging jetzt im Civilrecht Waadt voran (1820). Hier hatte sich die Zerrissenheit am fühlbarsten gemacht. Denn

neben einander galten das alte Recht von Milben von 1577 (im pays d'enhaut), die Stadtrechte von Laufanne, von Grandson und Veterlingen, das Landbuch von Aelen und theils birect, theils nur ergänzungsweise das alte Landrecht des Waadt= landes von 1616, nicht zu reden von den erbrechtlichen Bestimmungen für Tscherlitz und Orbe. Der Code civil bes Nachbarcantons Genf war natürlich das Original, dem sich die neue Civilgesetzgebung am nächsten anschmiegte. Männer, die ihre Studien in Frankreich gemacht hatten, sollen ihn entworfen haben, während das Civilprocefgeset deutsche Muster nachahmte, weil seine Redactoren in Tübingen, der frühern Schule der Waadtländerjuristen, ihre Lehrer gesucht hatten. — Zunächst folgte nun Bern mit der Centralisirung seiner vielfältigen Landsatzungen in ein Cantonalgesetz (1824—1830). So waren nun zwei Anfänge gegeben, die sich auf neue und folgenreiche Weise Als die Grundlage des Bernercivilgesetzes, nach entwickelten. Anlage und dem Wesentlichen der Ausführung, kann wohl das östreichische bürgerliche Gesetzbuch gelten, nur daß dieses noch in manchen Beziehungen vereinfacht ift. Aber dieselbe nüchterne, oft auch ziemlich durre Sprache, eine Ausscheidung auch mancher wesentlichen Punkte mit dem Unwesentlichen, so daß alles. was in einem Landesrecht Eigenthümliches außer dem Erbrecht sich vorfindet. leicht in diesen Rahmen sich einfügen läßt, diese Eigenschaften empfahlen das Bernergesetz auch benjenigen Cantonen, die an gleicher Verlegenheit des Statutenreichthums litten und in ihrer Verwaltung boch ben Sinn für diese Manigfal= tiakeit überall aufgegeben hatten. So bildete schon im Jahr 1826 Aargan sich sein Personenrecht, meist wörtlich nach dem neuen Recht seines alten Muttercantons. Erst in dem letzten Jahre erschien als Fortsetzung das Sachenrecht, das aber wohl nicht als legislatorisches Kunstwerk gelten kann und dem Bernergeset, wo es davon abweicht, eher nachsteht. — Umfassender und zugleich mit einiger mehrerer Selbständigkeit folgten Bern nach Abschluß seiner Civilgesetzgebung in der wechselvollen Periode von 1831 bis 1839 Luzern, welches ebenfalls, oft wörtlich, vieses Vorbild nachahmte, sowie theilweise Solothurn, das in ben Jahren 1841 bis 1847 sein Civilrecht unter ber ruhigen,

umsichtig prüfenden Hand Reinerts vollendete. Die Gleichartig= keit dieser vier Cantonscivilrechte hatte ihren Grund nicht sowohl nur in der Gleichheit des Vorbildes, sondern wesentlich in der Uebereinstimmung der civilistischen und politischen Ueberlieferun= gen, auf welchen die vier Redactoren dieser Gesetze fußten, Ueber= lieferungen, die jetzt schon in Manchem wesentlich geändert haben und darum vom Gesichtspunkte der neuern Wissenschaft aus theilweise im Hintergrund stehen, so daß die neuen Entwürse von Hessen und von Zürich ein vollkommen verschiedenes Bild besselben Stoffes barbieten. Eine dieser Verschiedenheiten von den neuern Erzeugnissen liegt namentlich in der weitgehenden Gleichgültigkeit gegen die hergebrachten Statuten, deren Früchte und Blätter nirgend mehr sichtbar werden, sondern der schonungs= losen Baumscheere des Centralgesetzgebers weichen mußten. Solothurn übrigens gilt dieß nicht, da in dem Gebiet seiner Gesetzgebung wenig andere Rechte als das alte Stadtrecht von Solothurn Geltung hatten. — So bilbete sich eine geographisch verbundene große Gesetzesverwandtschaft von der Grimsel bis nach Biel, Dornach, Kaiserstuhl und Immensee. — Jenseit bieses einen Gebietes liegt nun ein anders, bessen Anfangspunkte Genf und die leberbergischen Aemter bilden, welche früher französischem Rechte, d. h. dem Code Napoléon unterworfen wa= ren und ihn auch seit ihrer Einverleibung in die Schweiz beis behielten, die letztgenannten Aemter mit Ausnahme des Bor= mundschaftsrechts. Wie Waadt sich in seiner neuen Gesetzgebung an Genf anschmiegte, ist schon gezeigt, auch die Civilehe nahm es nach längerm Sträuben auf. Freiburg, ebenfalls unter Statuten, von Greberz, Roche, Murten, Stäffis, Freiburgstadt, einem Landrecht für die französischen Gebiete und theilweise der Bernerstadtsatung, reformirte (1834—1849) sein Recht nicht ohne stete Beobachtung ber Statuten, aber boch vorwiegend unter dem Einfluß des französischen Rechts. Aehnlich verfuhr in gleicher Zeit (1837) Teffin, und später (1846) Wallis, welches aber erst das Personenrecht und von den dinglichen Rechten die Bestimmungen über Eigenthum und Dienstbarkeit publicirt hat. Und was ist Anderes von Neuenburg zu erwarten, wenn die bisberige Berwaltung bleibt, an beren Spite Sachwalter

französischer Schule stehen. So bereitet sich ein Gebiet des französischen Rechts von Lugano hinüber zum Rhonegletscher und von da bis Genf und Pruntrut. Während in diefen zwei größern Strecken eine naturgemäße Entwicklung Vereinigung ber Civilrechtsfätze anbahut, begegnen wir jenseits ber Reuß noch der tiefsten Ruhe auf dem Gebiet des materiellen Rechts. Raum, daß die neuften Erschütterungen Ridwalden zu Einleitungen für ein Personenrecht veran= laßt haben und hie und da bei Anlaß der Verfassungsänderungen auch einzelne Fragen des Civilrechts rücksichtlich des Hypothecarcredits zur Sprache kamen, im Allgemeinen herrscht unbedingte Stille. Aber schon jetzt haben diese Landrechte unter sich viele Verwandtschaft, nicht nur rücksichtlich der Alp= und Almendrechte, sondern auch in wesentlichen Grundsätzen des Erbrechtes und der damit verbundenen Kamilienrechte. Und nur Schwhz und Aug haben Statuten; in den übrigen Urcantonen, Glarus und Appenzell scheinen die Landrechte das ganze Gebiet unzertrennt zu beherr= schen, so daß, was alle Verwandtes haben, als gemeines Recht einer dritten Gesammtheit gelten kann, welche vom Gotthardt zum Brünig und vom Albis bis zur Scheibe sich erstrecken würde. Es bleiben mithin ausgeschieden die Rheincantone Graubünden, St. Gallen, Thurgan, Schaffhausen, Zürich und Basel.

Diese laffen sich burchaus nicht zusammen faffen. finden in Zürich, Thurgan und St. Gallen unter verschiedenen Bezeichnungen einzelne verwandte Einrichtungen, z. B. im Shpothekarcredit, sowie auch das ganze Hypothekarwesen, wenigstens im Thurgan wie in Zürich und Schwyz, durch die Landschreibereien getragen wird, ferner im Vormundschaftswesen, das in Zürich, Schaffhausen, Thurgan und St. Gallen burch neue, theilweise neueste, Gesetze geregelt ist, manche Uebereinstimmung; aber die Grundlagen der Gesetzgebung sind doch zu verschie= benartig, um ohne Künstelei etwas Ganzes darein zu legen. Mur die Form hat Verwandtschaft, sofern durch gang Graubündten, St. Gallen, Thurgan, Schaffhausen und Zürich mehr ober weniger noch örtliche Statuten neben gemeinem Rechte Geltung haben, obwohl auch dieß z. B. im Canton Zürich und St. Gallen großentheils mehr dem Scheine als der Wirklich= feit nach.

Soviel rücksichtlich der Berschiedenartigkeit. Aber auch die unermekliche Weitschichtigkeit dieser Gesetzebung hindert die Möglichkeit genauerer Erforschung bei jedem, der sich daraus nicht eine eigentliche Lebensaufgabe macht. Es gibt einige Cantone, z. B. Bern, Zug, Appenzell, St. Gallen, Granbünden, Margan, Teffin, und für die frühern Perioden, Luzern, Bafel und Thuraau, welche die ältere Gesetzgebung in übersichtlicher Weise unter Ausscheidung des Ungültiggewordenen zusammen= geordnet besitzen und neuerlich wurde für Zürich dasselbe in Aus-Aber auch in diesen übersichtlichen Sammlungen, sicht gestellt. wie zerstreut ist das Material, und wenn die Sammlung abgeschlossen ift, wie bald ist sie durch die so fruchtbare neue Gesetzgebung wieder überwuchert. Es genügt zu wissen, daß die Reihe dieser schweizerischen Gesetze eine Zahl von mindestens 300 Bänden umfaßt, und zwar unter Auslassung der Sammlungen, für die Revisionen bestehen. Von einzelnen Cantonen ist freilich zu erinnern, daß sie auch Perioden des vorigen Jahrhunderts umfassen, wie die ersten sechs Bände der Zürchersammlung und der erste Band von Neuenburg. Sonst aber beginnt keine andere Sammlung vor der Mediation, ja Manche erst mit dem Bunde von 1815. — Wie sehr diese Gesetzsammlungen auch für das Civilrecht Material enthalten, mag das Beispiel von St. Gallen beweifen. von bessen Stadtsatzung von 1781, nur noch der Abschnitt über Localmiethen gesetzliche Geltung hat, während alle andern Bestimmungen durch allmälig erschienene Einzelgesetze aufgehoben worden sind — oder das bereits früher erwähnte Strafrecht von Bern und Solothurn, das durchaus nur auf solchen ein= zelnen Erlassen berubt.

Welche Aufgabe hat nun diesen Schwierigkeiten gegenüber unsere Unternehmung?

Eine doppelte. Erstlich soll sie versuchen, fortan durch regelmäßig wiederkehrende Uebersichten Jedem die künftig erscheinenden Erzeugnisse der schweizerischen Gesetzgebungen bekannt zu machen, die auf irgend welche Weise Strafrecht, Civilrecht und beiderlei Proceß sowie die Organisation der Gerichte besrühren. Ausgeschlossen wird Alles, was die übrigen Gebiete des öffentlichen Rechts berührt und auch die Polizeigesetzgebung

in allen an die Verwaltungsthätigkeit grenzenden Parthien dersselben. — Unmöglich ist nun, wie einleuchten muß, alle diese Erzeugnisse ihrem Inhalte und Werthe nach zu beleuchten. Es wird dennach wohl die Mehrzahl nur angezeigt werden können, und immer werden nur wenige der ans irgend einem Grunde bedeutendern Erscheinungen einer einläßlichen Beurtheilung unsterliegen können. — Zweitens aber wird diese Zeitschrift auch trachten, die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Cantone in ihrem Bestand und ihren Grundzügen darzustellen, sosern gelingt, die genügende Mithülse hiezu aus der Mitte solcher Cantone selbst zu erhalten. Daß hierin eine der kühnsten Bersprechungen liegt, sieht jeder Kenner auch nur eines einzelnen Cantonalrechtes ein, und darum wagen wir auch keine weitere Zusage hierin, als die der Absicht.

Da wir aber von dem Rechte eines Landes nur eine fehr mangelhafte Kenntniß erlangen, wenn wir es nicht in seiner Wirksamkeit anschauen, so gehört es zu unserer wesentlichen und ursprünglichen Absicht, auch die Ausübung des Rechts in ben verschiedenen Cantonen der Eidgenossenschaft kennen zu Daß wir bei bem beschränften Umfange, ben wir dieser Zeitschrift zu geben beabsichtigen, natürlich nur sehr Weniges aus jedem Cantone mittheilen können, daß die Mittheilungen uns auch nur sehr mangelhaft und vielleicht einseitig zufließen werden, und daß aus folch wenigen und mangelhaften Mit= theilungen sich nicht rasche Schlüsse auf die Justiz eines Cantons werden ableiten laffen, das sehen wir lebhaft ein. Wie viel hängt bei der Fassung von Urtheilen von der vorübergehenden und zufälligen Persönlichkeit des Schreibers ab. wie wenig sicht= bare Spuren enthält es von der ihm zu Grunde liegenden Berathung. Und bennoch würden wir glauben, eine wesentliche Lücke zu lassen, könnten wir nicht durch solche Mittheilungen ben jeweiligen Stand ber Justiz an gegebenem Ort zeichnen und entweder wichtige Eigenthümlichkeiten oder Vorzüge, sowie auch Nachtheile und Lücken einer betreffenden Gesetzgebung her= vorheben.

Aber auch die weitläufige Fassung eines Urtheils läßt immer nur die Anwendung eines einzelnen Rechtssatzes auf einen ein= zelnen Rechtsfall erscheinen und das Allgemeine in der Rechtszübung tritt dabei nothwendig zurück. Sine willsommene Ergänzung wird es uns darum sein, wenn auch allgemeinere Grundsfätze, die in Urtheilen niedergelegt sind, und sich vielleicht in andern als Präjudicialsätze wiederholen, aus der Prazis von Obergerichten zusammengestellt würden, wie dieß, namentlich früher, die zürcherische Monatschronif mit Glück versucht hat. Sinzelne Uedersichten dieser Art sind uns bereits zugesichert. Wir würden uns freuen, sie vervielsältigt zu sehen. Es gibt überdieß auch Jahresberichte von Obergerichten (z. B. von Luzern) welche schon von sich aus solche Zusammenstellungen mittheilen. Auch die Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes von St. Gallen erwähnen zuweilen die wesentlichsten materiellen Rechtssätze, welche die Jurisprudenz ihrer Gerichte im letzen Jahre erweiterten.

Dieß führt uns auf die letzte Aufgabe unserer Zeitschrift, die statistische.

Die Leiftungen des Rechts in einem Lande in Zahlen darzustellen, ist an sich eine sehr gewagte, obwohl auch in der Schweiz nicht ganz neue Unternehmung. Der Etat civil de Genève von Fr. A. Naville 1790, vielleicht eines ber ersten und wohlmeinendsten Werke, welche über Justizstatistik erschienen ift, hat gezeigt, wie werthvoll eine aufmerksame Vergleichung übersichtlicher und burchschnittlicher Zahlen werden kann, um die Rechtszustände eines kleinen Staates zu beseuchten. her ist dieses Gebiet unserer Forschungen auf Grundsätze zurückgeführt worden, die eine gewisse Wahrscheinlichkeit und Festigkeit erlangt haben. Die großen Jahresübersichten ber französischen und belgischen Gerichtshöfe haben Ergebnisse aeliefert, die auch in kleinern Staaten Aufmerksamkeit und Nacheiferung zur Untersuchung geweckt haben. Aber nicht immer mit Glück; namentlich in der Schweiz hat die Justizstatistik mancher= lei Schwierigkeiten, zu allgemeinern Ergebnissen zu gelangen und die von Rossi für Genf entworfenen Tabellenformulare, seither noch bedeutend complicirter geworden, gewähren bei einem fo fleinen Grenzpunkt, wie das Genfergebiet, meift nur Täufchungen. Dagegen haben sie ben Vortheil, von Solchen geprüft werden zu können, welche zu dem Besitz der allgemeinen leiten=

den Gesichtspunkte auch die erforderliche Localkenntniß mitbringen, ein Vortheil, der bei größern Gebieten meist verloren geht. Die Tabelle der größern Cantone verringert in ihrem Werth die anerkannte Thatsache, daß die gleichen Bezeichnungen oft von verschiedenen Beamten für die Aufnahme ganz verschiedener Thatsachen verwendet werden, so daß sie bindende Schlüsse nicht leicht zulassen. Was wir daraus ableiten, ist 1. daß wir uns vor der Hand in der Schweiz möglichst der Argumentationen aus Tabellen zu enthalten haben — 2. daß wir dagegen die Hauptforge auf Genauigkeit in Constatirung der Thatsachen beschränken müssen — daß wir 3. deßhalb das Eingehen in zu viele Einzelheiten zu vermeiden haben — vielmehr nur gewinnen können, wenn wir vorerst einzelne allgemeinere Gesichts= punfte von einleuchtendem Interesse festhalten, dann aber diese möglichst gleichförmig in den verschiedenen Gebieten verfolgen. — Manche Regierungen haben seit der Umwälzung von 1830, unsers Wissens allein Genf schon früher (seit 1816), jährlich über ihre Verwaltung ihren großen Räthen Berichte erstattet und dabei die Justizverwaltung ihrer Gerichte mehr oder weniger berücksichtigt, ober es haben die Obergerichte direct diese Aufgabe übernommen. Solche Berichte über das Justizwesen bestehen gedruckt, auf eine fürzere ober längere Reihe von Jahren rückwärts, von Zürich, Bern, Lucern, Schwhz, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, St. Gallen, Nargan, Thurgan, Waadt, Neuenburg und Genf. Wir halten es für unsere Pflicht, in dieser Zeitschrift jeweilen die Ergebnisse derselben zusammen= zustellen, um so bei Allen das Zusammengehörige hervorzuheben, bas sie nicht mehr isolirte Localerscheinungen bleiben läßt, son= bern zu Factoren einer GesammtRechnung erhebt.

Wir glauben, in diese Grenzen unsere Aufgabe einschließen zu sollen; Versuchung, sie zu erweitern, werden wir wohl wesniger zu überwinden haben, als das Bedürfniß fühlen, sie zu beschränken, wenn entweder die Hülfsmittel mangeln oder unsere Kräfte sich vermindern. Das Ganze bleibt vorerst ein Versuch; von seiner Aufnahme bei den Regierungen der Schweiz, von der Willigkeit ihrer Canzleien zu Mittheilungen, von der Theilsnahme Gleichgesinnter wird es theilweise abhängen, ob er ges

linge. Wir stehen damit in der Mitte Beifälliger und Anderer, die abrathen und an der Möglichkeit der Fortsetzung, an der Realität des Bedürfnisses zweiseln. Wir streiten mit Keinem, sondern sehen zu, wie es werden wird.

Ob wir bei verwandten Unternehmungen in einzelnen Cantonen auf Unwillen stoßen, wir wissen es nicht. Wir unserseits denken, unsere Gebiete seien getrennt und die Schweiz groß genug, neben einigen Cantonalzeitschriften für Recht eine allgemeine zu fassen. — Ob wir literarischen Erscheinungen auf unsern Wegen begegnen werden, die nicht in der leichten Form einer Zeitschrift, sondern auf dem gründlichen Wege abgesonderter Untersuchung unser heimathliches Necht fördern, auch das ist uns unbekannt. Wir wünschen und hoffen es, und wird unser Wunsch erfüllt, so erachten wir es gerne als Pflicht, auf solche Arbeiten ausmerksam zu machen, vielleicht auch, soweit uns dieß zusteht, sie zu beurtheilen. Sollen die Namen Bluntschli, Blumer, Segesser und Matile noch ferner vereinzelt stehen in unserer schweizerischen Rechtsliteratur und im Ausland beinahe bekannter sein, als selbst an vielen Orten bei uns?

Es wäre uns Freude, Ernst in Prüfung des Bestehenden, aber nicht nur Critik desselben, sondern namentlich auch Hocheachtung und Werthschätzung des Guten daran zu wecken. Es wäre uns Freude, und ist unser Zweck, immer und immer wieder auszusprechen, daß der juristischen Spitssindigkeiten und Fündlein wir genug erlebt haben und es sich nun darum handeln sollte, daß das Recht wieder im Schwange gehe, weil alle öffentliche Ehre dahin fällt, wo dieß nicht erkannt oder wo es verhindert wird.